

# **Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV)**

Änderung vom 11. Februar 2014

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011 wird wie folgt geändert:

## **Nach § 1 werden folgender neuer Titel sowie §§ 1a-1c eingefügt:**

*1. 1a. Datenpools mit Personendaten (§§ 6 Abs. 2 und 9 IDG)*

### **§ 1a. Datenpools**

<sup>1</sup> Ein Datenpool im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn ein Informationsbestand mit Personendaten

- a) zum Zweck der Aufgabenerfüllung von mindestens zwei öffentlichen Organen oder mindestens einem öffentlichen Organ und einem Dritten erstellt wird und
- b) Informationen von mindestens zwei öffentlichen Organen oder mindestens einem öffentlichen Organ und mindestens einem Dritten enthält und
- c) die in ihm enthaltenen Informationen von mehreren öffentlichen Organen und/oder Dritten gemeinsam verwendet werden, wobei die informationenbeziehenden und die informationenliefernden öffentlichen Organe und/oder Dritten nicht identisch sein müssen.

### **§ 1b. Rechtliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Zugriffe auf den Informationsbestand eines Datenpools setzen das Vorhandensein von rechtlichen Grundlagen nach den Vorgaben von § 9 und § 21 IDG voraus.

<sup>2</sup> Für die Errichtung, den Betrieb und die Organisation eines Datenpools sind rechtliche Grundlagen mindestens auf Verordnungsstufe zu schaffen.

<sup>3</sup> Sie regeln insbesondere

- a) den Zweck des Datenpools,
- b) den Inhalt des Datenpools,
- c) das verantwortliche Organ und dessen Aufgaben (§ 6 Abs. 2 IDG),
- d) die Rechte und Pflichten der informationenliefernden öffentlichen Organe und/oder Dritten,
- e) die Rechte und Pflichten der informationenbeziehenden öffentlichen Organe und/oder Dritten,
- f) den Umgang mit nicht mehr benötigten Informationen,
- g) die Vorgaben für eine Übertragung der Bearbeitung auf Dritte (§ 7 IDG),
- h) die Auflösung des Datenpools unter Beachtung von § 1c dieser Verordnung.

### **§ 1c. Auflösung**

<sup>1</sup> Wird ein Datenpool aufgelöst, sind die darin enthaltenen Informationsbestände den jeweiligen informationenliefernden öffentlichen Organen und/oder Dritten zurückzugeben.

<sup>2</sup> Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind die Informationsbestände unter Berücksichtigung der Regelung von § 16 IDG zu vernichten.

**§ 2 Abs. 1 lit. a, d und e erhalten folgende neue Fassung:**

<sup>1</sup> Das Vorhaben der Bearbeitung von Personendaten unterliegt insbesondere dann der Vorabkontrolle durch die oder den Datenschutzbeauftragten:

- a) wenn sie ein Abrufverfahren vorsieht,
- d) wenn sie eine grosse Anzahl Personen betrifft,
- e) wenn ein Datenpool im Sinn von § 1a errichtet werden soll, oder

**In § 2 Abs. 1 wird folgende neue lit. f beigefügt**

- f) wenn ein Gesetz oder eine Verordnung es vorsieht.

**Nach Titel I. 4. werden folgender neuer Titel sowie §§ 9a-9c eingefügt:**

*I.4.1 Mittels Abrufverfahren*

**§ 9a. Abrufverfahren**

<sup>1</sup> Abrufverfahren sind automatisierte Verfahren, die es öffentlichen Organen und/oder Dritten ermöglichen, auf Informationen, die sich im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem öffentlichen Organ befinden, online zuzugreifen.

**§ 9b. Schriftliches Gesuch**

<sup>1</sup> Bezieht sich ein Abrufverfahren auf Personendaten, ist dieses mittels schriftlichen Gesuchs beim verantwortlichen Organ im Sinn von § 6 IDG zu beantragen.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Organ überprüft das erhaltene Gesuch auf die Vereinbarkeit mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben und teilt dem antragstellenden öffentlichen Organ und/oder den antragstellenden Dritten sein Prüfergebnis schriftlich mit.

<sup>3</sup> Hat das verantwortliche Organ die Personendaten, auf welche sich der beantragte Zugriff bezieht, seinerseits vollständig oder teilweise mittels Abrufverfahren bezogen, ist es nicht befugt, diese ohne Einwilligung des öffentlichen Organs, von dem es die beantragten Personendaten bezogen hat, mittels Abrufverfahren weiterzugeben.

**§ 9c. Mustervorlagen**

<sup>1</sup> Für die Gesuchstellung bzw. die Gesuchgenehmigung im Sinne von § 9b Abs. 1 und 2 sind die kantonalen Mustervorlagen zu verwenden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

**Nach § 9c wird folgender neuer Titel eingefügt:**

*I.4.2 Zu nicht personenbezogenen Zwecken und Grenzüberschreitend*

II. Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung bestehende Datenpools (§ 1a) sind innerhalb von zwei Jahren an die Vorgaben dieses Rechtserlasses anzupassen.

III.

Die Änderung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl